

Allgemeines

Die sog. Verbraucher-Informations-Verordnung (LMIV) legt europaweit Grundsätze für die Information über Lebensmittel und insbesondere deren Kennzeichnung fest. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich der Abgabe in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Dabei versteht man unter „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird.

Neben den vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen dürfen Lebensmittel mit zusätzlichen Angaben beworben werden, wobei die Angaben zutreffen müssen und nicht zur Irreführung geeignet sein dürfen. In einzelnen Bereichen wie z. Bei Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ("Health Claims") sind darüber hinaus konkrete Bedingungen für die Verwendung und die Art der Kennzeichnung einzuhalten.

Vorschriften zur Kennzeichnung der Füllmenge von Spirituosen (§ 18, 20 FPackV)

Vorschriften bei Mengenangaben: Flaschengröße (ml)	Mindest-Schriftgröße (mm)	Beispiel Schrift Arial
5 - 50	2	6
50 - 200	3	8.5
200 - 1000	4	11.5
über 1000	5	14.5

Ihre Ansprechpartner



LGL Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Dienststelle Würzburg
Dr. Claudia Bauer-Christoph
Sachgebiet R 4
Spirituosen und spirituosenhaltige Erzeugnisse
Luitpoldstr. 1
97082 Würzburg
Tel.: 09131/6808 7140
Fax: 09131/6808 7210
claudia.bauer-christoph@lgl.bayern.de

Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Andrea Westenthanner
Geschäftsführung
Werkstraße 16
84513 Töging
Tel.: (08631) 1858-61
Fax: (08631) 1858-19
info@obstbraende-bayern.de



Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Informationen zu Kennzeichnungsvorschriften und Etikettierung



Zusammengestellt aus der Verbraucher- Informationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011, LMIV)

Vorschriften zur Kennzeichnung von Spirituosen – Was muss aufs Etikett?

Hinweise für den Lebensmittelunternehmer

Um Beanstandungen zu vermeiden, sollte der Lebensmittelunternehmer auf folgende Punkte achten:

- zur Feststellung des Alkoholgehaltes von Destillaten, zur Einstellung auf Trinkstärke bzw. zur Bestimmung des Alkoholgehaltes im Fertigerzeugnis ist ein geeichtes Euro-Alkoholometer (Aräometer, Alkoholspindel) der Genauigkeitsklasse III mit integriertem Thermometer zu verwenden
- Verwendung der amtl. Alkoholtafeln zur Berechnung der Verschnittwassermenge
- Verschnittwasser muss Trinkwasserqualität haben; es darf keine Kalkbildner enthalten, sonst kann es bei Kühlung des Fertigerzeugnisses zur Ausfällung kommen
- Zutaten für Liköre möglichst mit digitaler Waage bzw. geeigneten Messbehältnissen genauestens abwiegen bzw. abmessen
- zur Feststellung des Alkoholgehaltes der alkoholischen Komponente, die zur Herstellung eines Likörs verwendet werden soll, ebenfalls ein geeichtes Alkoholometer (Aräometer, Alkoholspindel) der Genauigkeitsklasse III mit integriertem Thermometer verwenden
- Alkoholgehalt des fertigen Likörs mit geeigneter Destillationsvorrichtung selbst bestimmen (Probdestillation) oder im Handelslabor bestimmen lassen
- Milch/Sahne bzw. Ei bei Likören kenntlich machen, wenn der Verbraucher ihr Vorhandensein nicht aus der Bezeichnung erkennen kann, denn sie sind allergene Zutaten i. S. des Anhangs II der LMIV
- eine Zutatenliste (bei Spirituosen gesetzlich nicht erforderlich) ist eine Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung

Verpflichtende Angaben

- Bezeichnung z. B. Kirschbrand, Himbeergeist, Birnenlikör
- Name oder Firma und postalische Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Alkoholgehalt in "% vol" bis auf höchstens eine Dezimalstelle; maximale Toleranz: $\pm 0,3$ % vol
- Nennfüllmenge; für Spirituosen verbindliche Werte sind z. B. 0,1 – 0,2 – 0,35 – 0,5 – 0,7 – 1 Liter
- Los-Nummer
- Kennzeichnung von Zusatzstoffen, z. B. Farbstoffen, nach den Vorschriften der ZZuV

Bezeichnung, Alkoholgehalt und Füllmenge müssen im selben Sichtfeld stehen.

Alle verpflichtenden Informationen müssen "an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft" angebracht sein.

Die zulässigen Minusabweichungen der Füllmenge sind nach Nennfüllmengen gestaffelt und betragen für:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| • 5 – 50 g bzw. ml | 9 % |
| • 50 – 100 g bzw. ml: | 4,5 g bzw. ml |
| • 100 – 200 g bzw. ml: | 4,5 % |
| • 200 – 300 g bzw. ml: | 9 g bzw. ml |
| • 300 – 500 g bzw. ml: | 3 % |
| • 500 – 1.000 g bzw. ml: | 15 g bzw. ml |
| • 1.000 – 10.000 g bzw. ml: | 1,5 % |

Besondere Kennzeichnungsregelungen

- Allergen-Kennzeichnung: In Anhang II der LMIV sind Stoffe oder Erzeugnisse genannt, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (z. B. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse, Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Schalenfrüchte wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse); sie müssen gemäß Art. 21 Abs. 1 LMIV auf dem Etikett unter Voranstellung des Wortes "Enthält" angegeben werden, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels nicht eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht.
- Nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben (z. B. "verdauungsfördernd", "gut für den Magen") tragen. Nährwertbezogene Angaben sind bei diesen Getränken nur zulässig, wenn sie sich auf einen geringen Alkoholgehalt, eine Reduzierung des Alkoholgehalts oder eine Reduzierung des Brennerts beziehen.
- Angaben wie "wohltuend" oder "bekömmlich", bei denen es sich um einen Verweis auf einen allgemeinen, nichtspezifischen Vorteil für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden handelt, sind nach der genannten Verordnung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten grundsätzlich nicht zulässig. Angaben, die geeignet sind, die Alkoholwirkung zu verharmlosen und zu einem regelmäßigen und/oder übermäßigen Verzehr von Alkohol anzuregen, gelten als irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV.